



Stadt Stein am Rhein

StR 188.100

**Vertrag zwischen den
Einwohnergemeinden Stein am
Rhein und Hemishofen betreffend
der Regelung der
Eigentumsverhältnisse und der
Unterhaltungspflicht ihrer kirchlichen
Liegenschaften (Abschrift)**

November 1904

Inhaltsverzeichnis

Kirchliche Liegenschaften	3
Gottesacker	4
Unterhaltsmittel	4
Fonds	5
Benutzungsrecht	5
Zu besetzende Arbeitsstellen	5
Genehmigung	6
Schlussbestimmungen	6

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Stein am Rhein und Hemishofen betreffend der Regelung der Eigentumsverhältnisse und der Unterhaltungspflicht ihrer kirchlichen Liegenschaften.

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein und die Einwohnergemeinde Hemishofen, in der Absicht die Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflicht ihrer in Stein am Rhein gelegenen, der reformierten Kirchengemeinde Stein am Rhein / Hemishofen gemeinsam dienenden kirchlichen Gebäude und Liegenschaften samt Zubehör zu regeln, haben unter sich gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gemeinde Gemeindegengesetzes folgende Verständigung getroffen:

Art. 1

Kirchliche
Liegenschaften

Die in gegenwärtiger Verständigung einbezogenen Gebäude und Liegenschaften umfassen die nachfolgenden Objekte, samt all ihrem Zubehör, wie Glocken, Mauern, Umzäunung und dergleichen.

¹ Grundbuch Nr. 663

- Art. 6 und 70

Kirche, Turm nebst Anbau mit Balkenkeller (Liebfrauenkapelle) assec. Sub Nr. 212 a und b für Fr. 66'000.--

- Art. 2 und 28

Hofraum

- Art. 47

östlich der Kirche

² Grundbuch Nr. 673

- Art. 2

Pfarrhaus mit gewölbtem Keller, assec. Sub Nr. 219 a und b für Fr. 28'000.--

Grundbuch Nr. 673a

- Art. 1 und 14

Gemüsegarten vor dem Haus samt Mauer

Grundbuch Nr. 673b

- Art. 67

Hofraum bis an die Rheinmauer

Grundbuch Nr. 673c

- Art. 85

Garten zwischen Pfarrhaus und Rhein

Die vorstehend genannten Liegenschaften nebst allem Zubehör werden gemeinschaftliches Eigentum der Einwohnergemeinden Stein am Rhein und Hemishofen, dagegen ist die in der Kirche befindliche Orgel Eigentum der reformierten Kirchengemeinde Stein am Rhein und Hemishofen.

Art. 2

Gottesacker

Grundbuch Nr. 470, Art. 40, Gottesacker vor dem Obertor ist Eigentum der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, dagegen hat die Einwohnergemeinde Hemishofen zur Bestattung der verstorbenen Einwohner das Benutzungsrecht, ist aber gehalten an die Kosten des Unterhalts und der Besorgung des Gottesackers beizutragen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beider Gemeinden.

Insofern der bestehende oben bezeichnete Gottesacker für die Zukunft für Beerdigungen zu wenig Raum bieten sollte oder aus andern Gründen verlegt werden müsste, so wird die Gemeinde Hemishofen an der neuen Anlage die Mitbenützung unter den bisherigen Rechten und Pflichten gewährt.

Der oben genannte ausser Benutzung gekommene Gottesacker bleibt der Gemeinde Stein am Rhein unentgeltlich überlassen, dagegen hat die Gemeinde Hemishofen sich an den Kosten der Neuanlage nur an der Mehrfläche des dormalen bestehenden Gottesackers zu beteiligen im Verhältnisse der Einwohnerzahl beider Gemeinden.

Art. 3

Unterhaltungsmittel

Die Unterhaltungspflicht der sämtlichen vorstehenden genannten Objekte, die Orgel ausgenommen, obliegen den beiden Einwohnergemeinden Stein am Rhein / Hemishofen. Die Mittel zum Unterhalt werden bestritten:

- a) Aus den Erträgnissen, sowie nötigenfalls aus dem Kirchenfond selbst.
- b) Aus allfällig freiwilligen Zuwendungen.
- c) Aus den Zuschüssen der Einwohnergemeinden Stein am Rhein / Hemishofen, nach Verhältnis der Einwohnerzahl.

Art. 4

Fonds

Der aus der Baulastenablösungssumme, welche der Staat laut Urkunde vom Dezember 1876 für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude bezahlt hat, gebildete Kirchenbaufond ursprünglich Fr. 15'000.--, gegenwärtig per 31. Dezember 1901, Fr. 18'824.55 betragen, bleibt auch fernerhin seinem Zweck zugewendet und wird derselbe durch eine Kommission vom 5 Mitgliedern verwaltet, bez. steht unter deren Aufsicht. In diese Kommission wählt der Stadtrat Stein am Rhein 3 Mitglieder und die Gemeinde Hemishofen 2 Mitglieder. Alle weitere über die Befugnisse dieser Kommission wird eine gemäss Art. 64 des G. G. von den Gemeinderäten Stein am Rhein / Hemishofen zu erlassende Instruktion festsetzen.

Der zu Kulturzwecken dienende sogenannte Kirchen und Orgelfond mit einem gegenwärtigen per 31. Dezember 1901 Bestand von Fr. 18'754.80 geht in den Besitz und Verwaltung der Kirchengemeinde Stein am Rhein / Hemishofen über und steht unter der Aufsicht des Kirchenstandes.

Art. 5

Benutzungsrecht

Der frühere Helfereikeller, nunmehr restaurierte Liebfrauenkappelle, soll so lange diese Räumlichkeiten nicht zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu freier unentgeltlicher Benutzung bleiben. Es soll jedoch diese Benutzung für die Kirche selbst und deren Benutzung in keiner Weise störend sein.

Art. 6

Zu besetzende
Arbeitsstellen

Die Wahlen des Totengräbers und des Friedhofgärtners geschehen durch die beiden Gemeinderäte Stein am Rhein / Hemishofen. Die Besoldung wird von beiden Einwohnergemeinden getragen im Verhältnis der Einwohnerzahl.

Art. 7

Genehmigung Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung der Einwohnergemeinden Stein am Rhein / Hemishofen. Ist solcher erfolgt wird der Kirchengemeinde Stein am Rhein / Hemishofen zu allfälliger Wahrung ihrer Rechte Mitteilung gemacht. Erhebt diese keine Einsprache, wird derselbe in 3 Exemplaren dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 8

Schlussbestimmungen Mit der Regierungsamtlichen Genehmigung erwächst der Vertrag in Kraft und soll alsdann die in Art. 1 bezeichneten Objekte also gemeinschaftliches Eigentum der Einwohnergemeinden Stein am Rhein / Hemishofen in die Grundbücher Stein am Rhein durch förmlichen Fertigungsakt eingetragen werden.

Also Übereingekommen:
Stein am Rhein und Hemishofen im November 1904.

NAMENS DES STADTRATES STEIN AM RHEIN

Der Präsident: sig. A. Böschenstein
Der Stadtschreiber: sig. Jacob Kirchhofer

In der Einwohnergemeinde vom 9. Februar 1905 wurde vorstehender Vertrag über die Eigentumsverhältnisse der kirchlichen Gebäude die Ratifikation erteilt.

Der Präsident der Einwohnergemeinde: sig. Jacob Lieb
Der Notar: sig. Otto Mechow

NAMENS DES GEMEINDERATS HEMISHOFEN

Der Präsident: sig. J. Meili

Der Gemeinderatsschreiber: sig. H Bollinger

Beschluss der Einwohnergemeinde Versammlung vom 10. Dezember 1904. Genehmigung dieses Vertrages durch die Kirchenbaufondrechnung, dass durch diese Teilweise Überlassung der Liebfrauenkapelle an die Stadtgemeinde Stein am Rhein durch diese Fr. 2'000.-- als Entgelt dem genannten Fond zugeteilt worden.

Vorstehender Vertrag wurde seitens der Kirchengemeinde Stein am Rhein / Hemishofen in ihrer Versammlung vom 12. Februar 1905 einstimmig die Genehmigung erteilt.

NAMENS DER KIRCHENGEMEINDE STEIN / HEMISHOFEN

Der Präsident: sig. J. Lang Pfarrer

Der Aktuar: sig. J. Genner

Regierungsbeschluss vom 10. Mai 1905.

Genehmigung vorstehenden Vertrages.

Der Staatsschreiber: sig. H. Wolf

Gefertigt den 23. Juni 1905.

Im Kaufprotokoll Bd. D pag. 173 / 175 eingetragen.

Der Präsident der Fertigungsbehörde: sig. A.
Böschenstein

Der Stadtschreiber: sig. Jacob Kirchhofer

Stadtratskanzlei
STEIN am Rhein
Ot. Schaffhausen.

Stein a. Rhein, 12. Februar 1905

Vertrag

Sind Lingardfischer und Sorensenmeister zu Unterhaltungsgeflücht

Das kirchliche Lingardfischer hat:

genügend

und Linardfischer genügend

Stein a. Rhein

Herrischofen

1904/05

Vertrag

zweipfund. Steinbrunnenschen gemein. Land
Stein Rhein & Heerischhofen, die Regalierung des Längenflusses &
Abfallens, die Unterhaltungspflicht ihres kirchlichen Längen-
flusses betreffend.

Die Gemeindefürsorge gemein. der Stein Rhein & die Gemeindefürsorge,
gemein. Heerischhofen, in der Absicht, die Längenflüsse & Abfallens
& Unterhaltungspflicht ihres in Stein Rhein gelegenen, das in Gemeindefürsorge
Kirchgemeindefürsorge gemein. der Stein Rhein
besagt Gebäudes Längenflusses, samt zugehörigen zuregulieren, haben
unter sich folgende Art 8 ab: 3 des G. G. folgenden Art 10
eingetrossen:

Art 1.

Die in vorgenannter Art 10 eingetrossen sind zuregulieren
Gebäude & Längenflüsse betreffend die demnach folgenden Art 10
samt will ich die zugehörigen, wie: Ofen, Mauern, Thurgewandung
& dergleichen.

1. Gebude N° 663 = 6 Ar 30^{te} Kirchs. Thurm und Ofenbau mit Balken-
keller (Kochkammer zugehörig), offen:
sub N° 212, a & b für f. 66000 -

= 2 Ar 28^{te} Zufuhr
= - - 47^{te} öff. f. des Kirchs

2. - N° 673 = 2 Ar - 4^{te} flussführend mit gemauertem Keller
offen sub N° 214, a & b für f. 28,100 -

3. N° 673^a = 1 Ar 14^{te} Gemeindefürsorge wasserführend samt Mauer
b = - - 67^{te} Zufuhr bis zur die Rheinmündung
c = - - 85^{te} Gemeindefürsorge flussführend & Rhein

Die in vorgenannter Art 10 eingetrossen sind zuregulieren
gemein. Gemeindefürsorge Längenflüsse des Gemeindefürsorge gemein. der
Stein Rhein & Heerischhofen, die Gemeindefürsorge die Kirchs besitzende Legal
Längenflüsse das in Gemeindefürsorge Kirchgemeindefürsorge Stein-Heerischhofen

Art 2.

Art 8.

Mit der Regierungsrathlichen Genehmigung ist die
das Amtung in Kraft zu setzen und die in Art 4 bezeichneten
Objekte, als ganz unpfändlich für die Gemeinde der Gemeinde gemein,
den Stein & Hennischofen in die Gemeinde der Gemeinde
für die Gemeinde übertragen und einzuzeichnen zu lassen.

Urschrift eingekommen.

Stein Rhein & Hennischofen im November 1904

Namens der Hauptort für Stein Rhein

Der Präsesident

A. Bosenstein

Der Hauptort für
Carol Hennischofen

Namens der Gemeinde der Ort für Hennischofen

Der Präsesident



J. Müller

Der Gemeindevorstand
H. Böninger

Für die Gemeindegemeinde
vom 9. Februar 1905 wurde
nachfolgendes Amtung über
die Eigentumsverhältnisse
der öffentlichen Gebäude
in Ratifikation erteilt.
Stein Rh. d. 9. Feb. 1905
Der Präsident d. Gemeindegemeinde
Stein Rh.:



Jacob Loh.



Der Actuar
Otto Scheffhausen

Beschluss der Gemeindevorstand
vom 10. December 1904.

Genehmigung dieses Amtung, der
Fung der Gemeindevorstandung
dieses Amtung über die
Angabe der die Stadtgemeinde Stein, dass
dieses für 2000 als Entgelt der Gemeindegemeinde
und genehmigt worden.
Hennischofen d. 10. December 1904.

Namens der Gemeindevorstand

Der Präsesident:



J. Müller

Der Vorsitzer:

H. Böninger

Wortpfandem, Wortung, mirda pitand
der Kirchengemeinde Stein-Hlemisko,
fer in ihrer Versammlung vom 17. Febr.
1905 einstimmig die Genehmigung
erteilt.

Stein a. Rh.
d. 17. Febr.
1905.

Namens der Kirchengemeinde
Stein-Hlemiskofer,
H
Der Präsident:
Lang H.
Der Aktuar:
J. Geener.

Regierungsbeschluss vom 10. Mai 1905.

Genehmigung Wortpfandem Wortung.



Der Staatschreiber:

H. Vogt.

Gefertigt am 23 Juni 1905

Zum Eintrag ins Protokoll Bd. D pag. 173/175 vorgebracht

des Präsidenten der Versammlung genehmigt



M. Poeschenstein

der Stadtpräsident

Carl Kirchhof